

Zur Sache: Die Praxishygiene muss so perfekt sein wie die Therapie

In diesem Heft

RA C. v. Ziegner zu rechtlichen Aspekten der Hygiene: Nichteinhalten der Hygienestandards führt zur Verschuldenshaftung **6/8**

Die Hygienekette ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied: Prüfungen dienen dem Sicherheits- und Qualitätsbewusstsein **8/9**

Dr. V. Riemer über Reinigung und thermochemische Desinfektion: Den „Risikofaktor Mensch“ ausschließen **14/15**

Richtiger Umgang mit Desinfektionsmitteln garantiert den Erfolg: Vorgeschriebene Einwirkzeiten und Konzentrationen einhalten **18/19**

Ultraschall in der Endodontie: Große Arbeitserleichterung bei schwierigen Indikationen **24/25**

Effektive und schmerzärmere Injektionen in der Lokalanästhesie **31**

Neues online-Angebot der Berufsgenossenschaft: Virtueller Rundgang durch die Zahnarztpraxis **38**

Herstellernachweis **36**

Impressum **37**

Hygiene in der Zahnarztpraxis kann nicht als isoliertes Problem gesehen werden, sie ist ein integraler Faktor der zahnmedizinischen Tätigkeit. Der Zahnarzt bietet seinem Patienten Hygiene als Leistung, zum Beispiel in der professionellen Zahnreinigung (PZR), Hygiene hat er aber vor allem als Schutz vor Infektionen seines Praxisteam, seiner Patienten und natürlich für sich selbst sicherzustellen.

Die Hygiene ist aber auch einer der wichtigsten Faktoren eines positiven Praxismanagements und des Marketings der „Spitzenpraxis“, um Patienten zu gewinnen und an die Praxis zu binden. Eine gute Ausbildung der Mitarbeiter, eine positive Einstellung zur Hygiene und natürlich die entsprechenden Investitionen bilden die Voraussetzung für ein funktionierendes Hygienepaket.

Praktizierte Hygiene kostet Geld, ohne dass sie – ausgenommen beim Angebot der entsprechenden medizinisch-präventiven Leistungen – mit dem Patienten abgerechnet werden könnte. Sie ist sozusagen im jeweiligen Bema- und GOZ-Punktwert eingerechnet. „Die Kas- senleistungen sind budgetiert, dann muss eben auch an der Hygiene in der Praxis gespart werden.“ Dieser Gedanke beschleicht sicher viele Zahnärzte, die nicht die beste Hygiene-compliance zeigen. Aber das ist eine falsche Einstellung. Zum einen angesichts des Anforderungsprofils, das die Patienten an die Praxis stellen, denn hier steht Hygiene ganz oben und drückt sich in der immer öfter so oder so ähnlich geäußerten Bitte aus: „Herr Doktor, könnten Sie das Handstück, das Sie schon beim vorigen Patienten benutzt haben, austauschen?“

Zum anderen ist die Einstellung aber auch wegen der sehr breiten gesetzlichen Vorgaben, wie sie sich im Medizinproduktegesetz (MPG), den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben im DAHZ-Leitfaden finden, mit denen Hygienemaßnahmen juristisch und fachlich konkretisiert worden sind, und angesichts der möglichen juristischen oder gar ganz persönlichen Folgen von Hygienemängeln kontraproduktiv. Die Wissenschaft ist sich einig, dass selbst ohne detaillierte Beweise der Infektionsgefährdung alleine der Verdacht möglicher Übertragung, zum Beispiel durch Kontakt mit Speichel oder Blut, mit kontaminierten Instrumenten, die Verbreitung von Keimen durch Hände, Abformungen, getragenen Zahnersatz, die Keimverbreitung durch Aerosole oder durch

das Spülwasser, den Zahnarzt verpflichtet, uneingeschränkt alle Hygienemaßnahmen zu erfüllen.

Es gibt eher selten Fälle von Anzeigen aus Patientenkreisen wegen Schadenersatz, „weil man sich beim Zahnarzt infiziert hat“. Bei Inkubationszeiten von mehr als 50 Tagen zum Beispiel bei Hepatitis B wird der Beweis auch schwer zu führen sein. Aber nachdenklich sollte doch machen, dass mehr als die Hälfte aller Zahnärzte sich mit Erreichen der beruflichen Altersgrenze mit Hepatitis-B-Viren infiziert haben – dies, obwohl sich durch aktive Immunisierung das Risiko völlig ausschalten lässt, was übrigens für Hepatitis-C-Viren nicht gilt. Da schützen nur entsprechende Hygienemaßnahmen. Infektionsschutz durch Hygiene in der Praxis ist also auch in Teilen nicht verzichtbar. Und dennoch hoffen viele Praxisinhaber darauf, dass „schon nichts passieren wird, weil es in den vergangenen Jahren immer gut gegangen ist“ oder sie negieren sogar mögliche Gefahren.

Hygiene ist in den Praxen eigentlich ganz einfach zu organisieren. Dazu gibt es mit den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene in der Zahnmedizin und mit dem Hygieneleitfaden des Deutschen Arbeitskreises Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) bereits praktikable Vorgaben. Die Industrie und der Handel bieten zahlreiche Geräte, Hilfsmittel und Anleitungen an, die die Hygiene und die Pflege des teuren Instrumentariums in der Praxis einfacher und auch kostengünstiger machen, einige Beispiele werden in diesem DZW-Spezial vorgestellt. Auch der Dentalhandel bietet vielfältigste Hilfestellungen, Schulungsangebote für die Helferinnen, Checklisten etc. Man muss dies alles nur nutzen. Der Verpflichtung zur lückenlosen Hygiene darf sich kein Zahnarzt entziehen, denn die Praxishygiene muss so perfekt sein wie die Therapie. Sie ist die Visitenkarte jedes Zahnarztes.

Ihr

Jürgen Pischel

Infektionsschutz durch Hygiene ist auch in Teilen nicht verzichtbar



Der kleine Autoklav von den größten Möglichkeiten

Klasse B-, S- und N-Programme in einem; Für die schnelle Sterilisation zwischendurch wählen Sie einfach das richtige Programm.

Wenden Sie sich an Ihren Händeler oder an Yoris Medical Products, NL-Roosendaal, oder wenden Sie sich direkt an uns.

YORIS Autoklav 1153 Tel. +31 (0) 465 301043
2020 06 Neerwoud Fax. +31 (0) 465 301049
Hilfsstraße 101 Email: info@yoris.nl

Das Titelbild dieser Ausgabe zeigt einen Autoklav der Firma Yoris Medical Products, NL-Roosendaal.

Beilagen-Hinweis

Ein Teil dieser Ausgabe enthält die Beilage der Info-Dental, NRW. Wir bitten unsere Leser um Beachtung!